

### Bezug von Zuckerrübensamen aus Deutschland.

Die Verhandlungen zwischen den Regierungen Oesterreich-Ungarns und dem Deutschen Reiche bezüglich Zulassung der Ausfuhr von Zuckerrübensamen aus dem Deutschen Reiche nach Oesterreich-Ungarn für den heurigen Anbau von Zuckerrüben sind vor kurzem abgeschlossen worden. Die Bedingungen, unter denen die Ausfuhr des Zuckerrübensamens nach Oesterreich-Ungarn gestattet wird, sind im Erlaß des Ackerbauministeriums vom 27. Jänner an den Centralverein enthalten, der wiederholt im Gegenstande beim Ackerbauministerium vorstellig geworden war. Der betreffende Erlaß lautet u. a.:

„Anlässlich der in der Zeit vom 22. bis 26. Jänner d. J. in Berlin gepflogenen Verhandlungen betreffend die Regelung des gegenseitigen Verkehrs mit Sämereien hat sich die kaiserlich deutsche Regierung bereit erklärt, die Ausfuhrbewilligung für Zuckerrübensamen nach Oesterreich-Ungarn auf Antrag der Versender zu erteilen, sofern den Anträgen — bei Bezügen für Landwirte und Zuckerrübenfabriken — ein mit Datum, Unterschrift und Amtsstempel versehenes Zeugnis der zuständigen politischen Behörde 1. Instanz (in Oesterreich: Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise Magistrat; in Ungarn: Stuhlrichteramt, beziehungsweise Polizeihauptmannschaft) darüber beigefügt ist, daß die bestellte Samenmenge dem Eigenbedarf des Empfängers im Jahre 1916 entspricht.

Als Eigenbedarf einer Zuckerrübenfabrik gilt auch der Bedarf derjenigen Landwirte, die von ihr Zuckerrübensamen mit der Verpflichtung empfangen, die davon geerntete Rübe zur Verarbeitung an sie abzuliefern.